

Symphonisches Blasorchester – Bläserphilharmonie Regensburg e.V.

– Vereinssatzung –

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Veranstaltungsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Symphonisches Blasorchester – Bläserphilharmonie Regensburg e.V.“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Regensburg.
3. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. September und endet mit dem 31. August jeden Jahres.
4. Das Veranstaltungsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Das „Symphonisches Blasorchester – Bläserphilharmonie Regensburg e.V.“ will interessierten Musikerinnen und Musikern die Möglichkeit geben, hochwertige Musik auf möglichst hohem Niveau in einem Orchester in der Stärke eines Symphonieorchesters zu pflegen.
2. Die Konzertprogramme orientieren sich an originaler symphonischer Blasorchesterliteratur, an hochwertigen Bearbeitungen und an gehobener Unterhaltungsmusik.
3. Der Verein nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) regelmäßige Probenarbeit,
 - b) Förderung der musikalischen Ausbildung,
 - c) fachkompetente Beratung,
 - d) Durchführung von Konzertveranstaltungen,
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in Regensburg,
 - f) Teilnahme an Wettbewerben und
 - g) Teilnahme und Mitwirkung an nationalen und internationalen Begegnungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen einer von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden, als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zufallen. Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- a) ausübende Musikerinnen und Musiker
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 5 Aufnahme

1. Ausübende Musikerinnen und Musiker können alle natürlichen Personen ab dem 14. Lebensjahr werden, die über die notwendigen musikalischen Fertigkeiten verfügen. Die Aufnahme einer neuen ausübenden Musikerin bzw. eines neuen Musikers erfolgt auf Vorschlag der künstlerischen Leiterin/des künstlerischen Leiters und bedarf in der Regel eines Vorspiels vor der künstlerischen Leiterin/dem künstlerischen Leiter. Näheres regelt die Vorspielordnung. Die Aufnahme als ausübende Musikerin/als ausübender Musiker in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossene Orchesterordnung an.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördert. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die symphonische Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01.01. des laufenden Kalenderjahres fällig. Er wird durch Bankeinzug entrichtet.
3. In Härtefällen kann jedes Mitglied Antrag auf Beitragsermäßigung oder Beitragserlass an den Vorstand stellen.
4. Ehrenmitglieder sind von einem Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt von ausübenden Musikerinnen oder Musikern sollte nur zum Ende des Veranstaltungsjahres erfolgen. Er soll der künstlerischen Leiterin/dem künstlerischen Leiter mindestens drei Monate vorher mündlich mitgeteilt werden. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Der Austritt fördernder Mitglieder ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - c) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Ausübende Musikerinnen und Musiker haben das Recht, sich musikalisch und pädagogisch umfassend beraten zu lassen, Noten- und Tonmaterial – soweit vorhanden – kostenlos in Anspruch zu nehmen und Instrumente – soweit sie dem Verein zur Verfügung stehen – kostenlos zu benutzen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu vollziehen.
4. Alle ausübenden Musikerinnen und Musiker sind verpflichtet, an den Musikproben regelmäßig teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Orchesterversammlung
- c) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der ausübenden Musikerinnen und Musiker, der fördernden Mitglieder, der Ehrenmitglieder sowie dem Vorstand.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (§ 4) eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Orchesterordnung,
 - f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - g) Beschlussfassung über die Vorspielordnung,
 - h) Beschlussfassung über den Einspruch gemäß § 7, 1c),
 - i) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten / Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden und
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich – möglichst im ersten Quartal des Veranstaltungsjahrs – statt. Sie wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder den Vorstand schriftlich dazu auffordert. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand als Versammlungsleiter geleitet. Wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, übernimmt ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied die Leitung. Bei Wahlen wird die Leitung für die Dauer des Wahlvorgangs einem Wahlausschuss übertragen. Der Protokollführer der Wahlen wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
 6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftliche Anträge zur Tagesordnung stellen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 7. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben.

§ 11 Orchesterversammlung

1. Die Orchesterversammlung besteht aus den ausübenden Musikerinnen und Musikern sowie dem Vorstand.
2. Die Orchesterversammlung ist bei Einstellung und Entlassung der künstlerischen Leiterin/des künstlerischen Leiters sowie bei weitreichenden Entscheidungen zu Vereinsaktivitäten durch den Vorstand anzuhören.
3. Die Orchesterversammlung findet bei Bedarf möglichst im Anschluss an eine Probe, jedoch mindestens einmal im Jahr während der Mitgliederversammlung statt.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens einem Stellvertreter, maximal zwei Stellvertretern. Sie vertreten einzeln.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Vorsitzende(r) als ausübende(r) Musiker(in) oder als förderndes Mitglied,
 - b) mindestens ein, maximal zwei Stellvertreter des Vorsitzenden als ausübende(r) Musiker(in) oder als förderndes Mitglied,
 - c) Schatzmeister(in) als ausübende(r) Musiker(in) oder als förderndes Mitglied,
 - d) maximal ein Vertreter des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin als ausübende(r) Musiker(in) oder als förderndes Mitglied,
 - e) Schriftführer(in) als ausübende(r) Musiker(in) oder als förderndes Mitglied,
 - f) mindestens zwei, maximal vier Beisitzer als ausübende(r) Musiker(in)
 - g) künstlerische(r) Leiter(in) kraft Amtes in beratender Funktion (ohne Stimmrecht)
 - h) ggf. kooptierte Vorstandsmitglieder in beratender Funktion (ohne Stimmrecht) Für Aufgaben innerhalb des Vereins wird der Vorsitzende von seinen Vertretern sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern im Einvernehmen vertreten.

3. Die nicht kraft Amtes in den Vorstand berufenen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand hält nach Bedarf Vorstandssitzungen ab, mindestens jedoch zweimal jährlich. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Von den Sitzungen werden Beschlussprotokolle angefertigt und können auf Wunsch eines Mitglieds jederzeit eingesehen werden.
4. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder im Bedarfsfall in den Vorstand berufen (kooptierte Vorstandsmitglieder) oder zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Vereinsmitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese regelt weitere Einzelheiten der Vorstandsarbeit.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören oder Angestellte des Vereins sein dürfen.

§ 13 Künstlerische Leiterin/künstlerischer Leiter

1. Das Orchester wird von einer qualifizierten Dirigentin/einem qualifizierten Dirigenten als künstlerische Leiterin/künstlerischer Leiter geleitet.
 2. Über Einstellung und Entlassung der künstlerischen Leiterin/des künstlerischen Leiters entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Orchesterversammlung.
 3. Die künstlerische Leiterin/Der künstlerische Leiter ist hauptverantwortlich für das musikalische Gesamt-Konzept. Dies beinhaltet in erster Linie
 - a) die musikalische Ausbildung und Weiterentwicklung des Orchesters und seiner angeschlossenen Ensembles,
 - b) die Qualitätssicherung der Probenarbeit,
 - c) die Programmgestaltung / Literatúrauswahl und
 - d) die instrumentale Zusammensetzung des Orchesters.
- § 14 Sonstige Bestimmungen
1. Eine Änderung dieser Satzung ist nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.
 2. Eine Änderung der Ziele und des Zwecks des Vereins ist nur mit der Zustimmung aller Mitglieder der Orchesterversammlung und der Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.
 3. Eine Auflösung des Vereins setzt eine Vierfünftel-Mehrheit der Orchesterversammlung und der Mitgliederversammlung voraus.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16. Oktober 1995 errichtet und in den Jahreshauptversammlungen vom 19. Dezember 2005, vom 11. Dezember 2006 und vom 29. September 2014 neu gefasst.
2. Die Satzung tritt in Kraft am Tage der Eintragung in das Vereinsregister.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29.09.2014

Datenschutzordnung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied von Verbänden kann der Verein verpflichtet sein, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den jeweiligen Verband zu melden.
3. Der Verein informiert die Tagespresse sowie Fachzeitschriften über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt Verbände, denen der Verein angehört, von dem Widerspruch des Mitglieds.
4. Komplette Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. An Orchestermglieder kann auf Wunsch eine Liste der Orchestermglieder ausgehändigt werden, die Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse beinhaltet. Jedes Orchestermglied ist verpflichtet, diese Liste nur für satzungskonforme und den Verein betreffende Zwecke zu verwenden. Die Weitergabe dieser Liste an Dritte ist untersagt.
Das einzelne Orchestermglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung auf der Liste widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.
6. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.